

# DIE LIECHTENSTEINISCHE ANSTALT

Die Anstalt ist eine Unternehmensform des Privatrechts und stellt eine autonome Schöpfung des liechtensteinischen Gesetzgebers dar. Aufgrund des grossen Gestaltungsspielraums betreffend die Organisation der Anstalt kann sie für verschiedenste Kundenbedürfnisse eingesetzt werden.

## BEGRIFF UND RECHTSNATUR

Bei der Anstalt handelt es sich um ein verselbständigtes Zweckvermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten nur das Anstaltsvermögen haftet. Die Anstalt ist im Handelsregister einzutragen und kann sowohl für kommerzielle (z.B. Betreibung von Handelsgeschäften) als auch für nicht-kommerzielle Zwecke (z.B. Haltung einer Beteiligung oder einer Liegenschaft) verwendet werden.

Anstalten können körperschafts- oder stiftungsähnlich organisiert sein, abhängig davon, ob Gründerrechte vorgesehen sind.

## ORGANISATION

Das Mindestkapital der Anstalt beträgt CHF 30 000 / EUR 30 000 / USD 30 000.

Bei der körperschaftsähnlich organisierten Anstalt bilden die Inhaber der Gründerrechte das oberste Organ. Gründerrechte sind organschaftliche Rechte, über welche in aller Regel zu Beweis Zwecken eine Zessionsurkunde ausgestellt wird. Ihr kommt allerdings kein Wertpapiercharakter wie etwa einer Aktie zu. Die Versammlung der Gründerrechtsinhaber ist funktional mit der Generalversammlung bei einer Aktiengesellschaft vergleichbar.

Bei der stiftungsähnlichen Anstalt gibt es keine Gründerrechtsinhaber, sondern lediglich Begünstigte, zu deren Gunsten der Verwaltungsrat als oberstes Organ die Verwaltung und Verwendung des Anstaltsvermögens zu besorgen hat. Die Art der Begünstigung und die Voraussetzungen für Ausschüttungen aus dem Anstaltsvermögen an die Begünstigten können individuell festgelegt werden.

Kommerziell tätige Anstalten sind zur Führung einer Buchhaltung verpflichtet, die jährlich von einer Revisionsstelle zu prüfen ist.

## KONTROLLE

Der Gründer kann sich Kontrollmöglichkeiten betreffend die Verwaltung der Anstalt vorbehalten oder von ihm bestimmten Drittpersonen einräumen.

## BEENDIGUNG DER ANSTALT

Zur Beendigung der Anstalt bedarf es der Durchführung des Liquidationsverfahrens. Anschliessend kann die Anstalt im Handelsregister gelöscht werden. Zu Liquidatoren werden üblicherweise die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt.